



**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die  
Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn  
(20. Änderung)  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 11.12.2019**

**I.**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 10. Dezember 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2018 beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S.712) in der z.Z. gültigen Fassung und § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995, S. 926) in der z.Z. gültigen Fassung.

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr 86,70 €.
- (2) Die abfuhrmengenabhängige Gebühr beträgt 28,01 € / m<sup>3</sup> abgefahrenen Fäkalschlamms. Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**I.**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 11. Dezember 2019

In Vertretung

Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter und  
Stadtkämmerer